

Revision des Kartellgesetzes

Daniel Lampart, SGB

26. November 2013



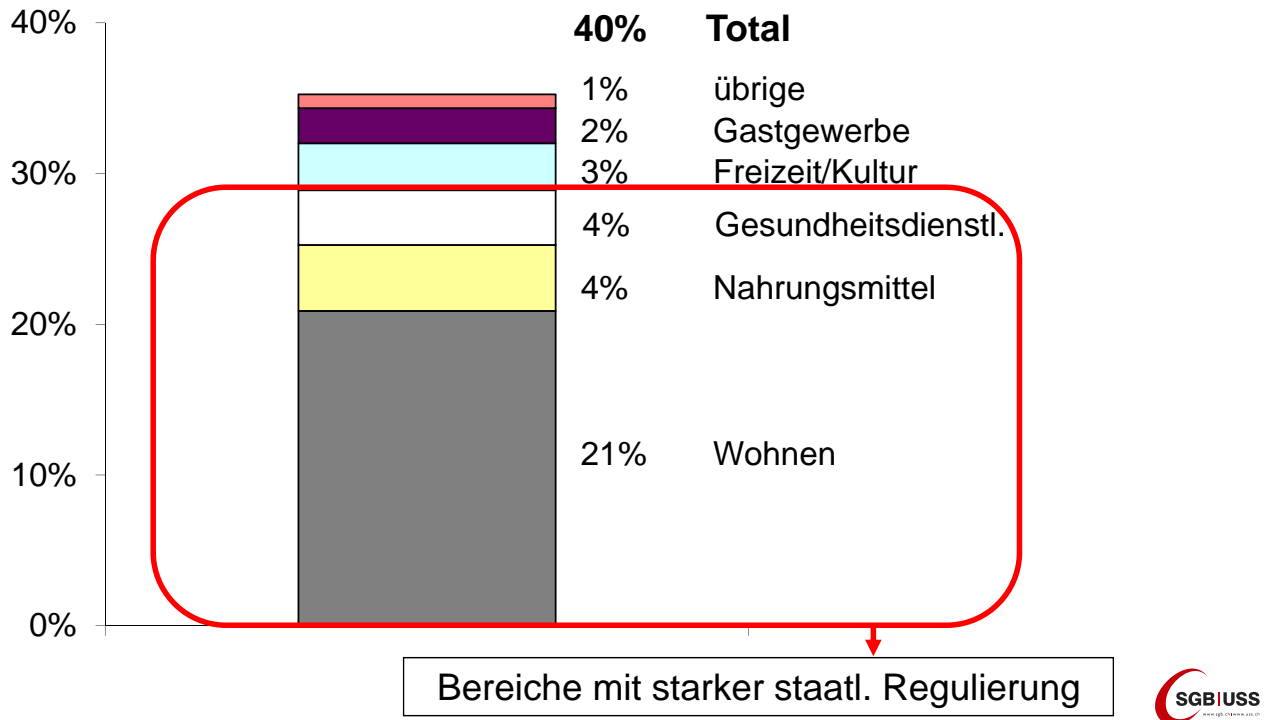
Heutiges Kartellgesetz wirkt

- Zeitgemässe Wirtschaftspolitik braucht wirksames Kartellgesetz
- Evaluation und Erfahrungen mit dem Kartellgesetz zeigen: Kartellmissbräuche können wirksam bekämpft werden (auch bei Vertikalabreden)
- «Hochpreisinsel» nicht wegen Kartellen, sondern v.a. wegen Preisunterschieden in regulierten Bereichen



Kartellgesetz nicht überschätzen: «Hochpreisinsel» Schweiz v.a. in regulierten Bereichen

Preisdifferenz Schweiz geg. Nachbarländer



Ineffizientes General-Verbot von Abreden

- Abreden bereits heute verboten: Bei Beseitigung oder «erheblicher» Beeinträchtigung des Wettbewerbs
- Vertikalabreden können volkswirtschaftlich sinnvoll sein - international ist Einzelfallprüfung üblich
- Negative Folgen eines Verbots von Vertikalabreden
 - Anreize für Firmen, Produktion und Vertrieb zu integrieren
 - Weniger Service- und Beratungsdienstleistungen
 - Bei marktmächtigen Firmen: Zusätzliche Preisaufschläge
- Gefährdung von ARGE im Bau
- Generelles Verbot ist ökonomisch falsch

Gefährlicher Art. 7a

- Lieferpflicht bzw. Preiskontrolle als Eigengoal
 - Z.B. überteuerte Produkte mit Swiss finish möglich
- Deutsche Preise heisst auch Arbeitsbedingungen der deutschen Discounter
- Wie Art. 7a durchsetzen?

- Wenn Revisionsbedarf, dann z.B.
 - grosse Preisdifferenzen gegenüber dem Ausland
 - oder die Verhinderung von Parallelimportenals Aufgreifkriterium für Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung



Institution Weko nicht reformbedürftig

- Heutige Organisation funktioniert
 - EMRK-konform (Bundesgerichtsentscheid)
- Wettbewerbsgericht: Stärkung der Kartelle – Schwächung der Wettbewerbsbehörde
 - Kartellanwälte vor dem Gericht gleich wie die Wettbewerbsbehörde
 - Doppelspurigkeiten (Richter anstelle der Weko)
 - Praxisprobleme bei einvernehmlichen Regelungen usw.
- Professoren nicht unabhängiger als Verbandsvertreter
 - Ausstandsstatistik
 - VR-Sitze von Professoren
 - Universitäten von Drittmittel abhängig (Uni SG: Steuerungsgremium aus Vertretern von multinationalen Unternehmen)



Problem: Wirtschaftlich gefährliche Politikinterventionen der Weko

- Weko trieb «unkontrollierte» Strommarktöffnung voran; nur dank StromVG kein Chaos
- Art. 3 schützt nicht ausreichend von Weko-Interventionen
- Empfehlungen (gemäss Art. 45 und 46 KG) gegen Service Public oder Schweizer Recht, z.B.
 - Der Bund soll Aufträge an ausländische Firmen vergeben, die sich nicht an Schweizer Arbeitsbedingungen halten (Polnische Firmen mit polnischen Löhnen usw.)
 - Postmarktöffnung usw.
- Wenn das KG revidiert wird, dann müssten diese Interventionen der Weko verunmöglicht werden (Art. 45 und 46 streichen)



Fazit

- Heutiges Kartellgesetz wirkt – «Hochpreisinsel» v.a. in gesetzlich regulierten Bereichen
- «Wettbewerbsgericht» würde die Bekämpfung der Kartelle erschweren
- Abreden: Heutiges Gesetz ökonomisch effizient
- Art. 7a gefährlich. Bei Bedarf Zusatzformulierungen bei Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung
- Revision nicht notwendig – ausser Abschaffung der Weko-Beratungskompetenz

